

fachdienst straßenverkehrsrecht

Neuigkeiten zum Straßenverkehrsrecht
von **Käab Bürner Kiener & Kollegen**
in Zusammenarbeit mit beck-online.DIE DATENBANK
Ausgabe 02/2007



Urteilsanmerkungen

Wichtige Leitsätze

Aktuelle Nachrichten

Aufsatzüberblick

EDITORIAL

Heute schneit es und der Verkehrsrechtler denkt deshalb an den seit 1. Mai 2006 geltenden § 2 III a StVO. Die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge ist an die Wetterverhältnisse anzupassen und dazu gehört insbesondere geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Jedermann erschließt sich, was Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage ist. Was aber ist eine «geeignete Bereifung»? Führt der Verkehrsteilnehmer ohne geeignete Bereifung, riskiert er 20 Euro oder bei Behinderung Anderer 40 Euro und einen Punkt in Flensburg. Die «Wetterverhältnisse» kann man auch noch einigermaßen leicht definieren, weil das jedenfalls schnee- und matschbedeckte Straßen sind, im Gesetz sucht man also, was geeignete Bereifung sei. Dass es reine Sommerreifen nicht sind, ist auch noch einleuchtend, aber warum hat der Gesetzgeber nicht davon gesprochen, dass es «Winterreifen» oder «M+S-Reifen» sein sollen. Es gibt keine Bauartvorschrift. Deshalb kann im Prinzip jeder Hersteller ein «M+S» auf die Reifen prägen. Kommt also hier ebenfalls der Ruf nach Normen oder reicht die Vernunft?

Bis dahin: Schneeräumen.

Rechtsanwalt Ottheinz Käab, Rechtsanwälte Käab Bürner Kiener & Kollegen, München

INHALT

Urteilsanmerkungen

BGH: Geschädigter kann bei tatsächlicher Kfz-Reparatur deren Kosten auch bei späterer Veräußerung verlangen

BGH: Schaden durch vor Fahrt in einem Wagen benutzten Heizlüfter unterfällt nicht der «Benzinklausel»

OLG Koblenz: Hohe Mithaftung eines Autobahn-Rasers nach unverschuldetem Unfall wegen Überschreitung der Richtgeschwindigkeit

OLG Hamm: Bei vorliegendem Regelfall darf Richter nur bei außergewöhnlichen Härten von Fahrverbot absehen

LG Ravensburg: Auch unterhalb der «Harmlosigkeitsgrenze» können Verletzungen im Halswirbelsäulenbereich angenommen werden

AG Mannheim: Geschädigter muss vor Verwertung seines Schrottfahrzeugs auf Restwertangebote der gegnerischen Versicherung warten

Wichtige Leitsätze

OLG Düsseldorf: Aufheben oder Umlagern eines Mobiltelefons während der Fahrt ist gestattet

OLG Düsseldorf: Bei Hinweis auf einen «Transportschaden» muss ein Gebrauchtwagenkäufer nicht mit schweren Schäden rechnen

OLG Hamm: Absehen von einem Fahrverbot nicht aufgrund von ungeprüften Angaben des Betroffenen

OLG Düsseldorf: Bezugnahme auf Radarfoto sollte mittels § 267 I 3 StPO erfolgen

OLG München: Beweismaß für Schmerzensgeldansprüche wegen veränderter beruflicher Entwicklung aufgrund eines Unfalls

AG Nürtingen: Geschädigter muss nicht auf Angebote niedrigerer Stundensätze durch von Versicherung abhängige Werkstätten reagieren

LG Wiesbaden: Restwert bestimmt sich nach dem auf dem allgemeinen örtlichen Markt zu erzielenden Preis

Aktuelle Nachrichten

Empfehlungen des 45. Deutschen Verkehrsgerichtstages

DAV: Nichteheleiche Lebensgemeinschaften im Haftungs- und Verkehrsrecht gleich behandeln

DAV lehnt Pläne für höhere Bußgelder bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ab

DAV fordert besseren Verbraucherschutz beim Autokauf im Internet

Aufsatzüberblick

Die nichteheleiche Lebensgemeinschaft im Versicherungs- und Verkehrsrecht

Die nichteheleiche Lebensgemeinschaft und der Versicherungsschutz im Straßenverkehr

Materielles Recht im Prozess – Der Ersatz des Unfallersatztarifs

Aktuelle Probleme des Schmerzensgeldes im Verkehrsrecht

Anwaltsstrategien bei drohendem Fahrverbot

URTEILSANMERKUNGEN

BGH: Geschädigter kann bei tatsächlicher Kfz-Reparatur deren Kosten auch bei späterer Veräußerung verlangen

Anmerkung von Ottheinz Kääh

BGH, Urteil vom 05.12.2006 - VI ZR 77/06 (LG Dresden); **BeckRS 2007, 01087**

Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, so kann er grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Dies hat der Bundesgerichtshof für den Fall bestätigt, dass der Geschädigte seinen Pkw zunächst hatte reparieren lassen, sich dann aber entschloss, einen Neuwagen zu kaufen.

[mehr ►](#)

BGH: Schaden durch vor Fahrt in einem Wagen benutzten Heizlüfter unterfällt nicht der «Benzinklausel»

Anmerkung von Ottheinz Kääh

BGH, Urteil vom 13.12.2006 - IV ZR 120/05 (OLG Karlsruhe); **BeckRS 2007, 01681**

Der Ausschluss einer Deckung von Haftpflichtansprüchen in der Privathaftpflichtversicherung wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht sind (so genannte «Benzinklausel»), setzt voraus, dass sich eine Gefahr verwirklicht hat, die gerade dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Für die Auslegung der Ausschlussklausel kommt es nicht auf

§ 10 AKB an, wie der Bundesgerichtshof nun konkretisierte.

[mehr ►](#)

OLG Koblenz: Hohe Mithaftung eines Autobahn-Rasers nach unverschuldetem Unfall wegen Überschreitung der Richtgeschwindigkeit

Anmerkung von Ottheinz Käab

OLG Koblenz, Urteil vom 08.01.2007 - 12 U 1181/05 (LG Mainz); [BeckRS 2007, 01072](#)

Wer durch eine an sich erlaubte Geschwindigkeit von 200 km/h einen Verkehrsunfall mitverursacht, hat allein wegen seiner Betriebsgefahr einen hohen Mithaftungsanteil zu tragen. Dieser kann nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz 50 Prozent betragen, wenn dem Unfallgegner ein Verschulden ebenfalls nicht nachzuweisen ist.

[mehr ►](#)

OLG Hamm: Bei vorliegendem Regelfall darf Richter nur bei außergewöhnlichen Härten von Fahrverbot absehen

Anmerkung von Ottheinz Käab

OLG Hamm, Urteil vom 02.11.2006 - 2 Ss OWi 712/06 (AG Hagen); [BeckRS 2007, 01286](#)

Überschreitet der Betroffene mehrfach fahrlässig die zulässige Höchstgeschwindigkeit und liegt demnach ein Regelfall für die Verhängung eines Fahrverbots vor, so kann der Tatrichter hiervon nicht nach freiem Ermessen abweichen. Vielmehr müssen existentielle berufliche und wirtschaftliche Nachteile als Folgen des Fahrverbots hinzukommen, die positiv durch den Tatrichter festgestellt, auf ihre Richtigkeit geprüft und im Urteil dargelegt werden müssen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm.

[mehr ►](#)

LG Ravensburg: Auch unterhalb der «Harmlosigkeitsgrenze» können Verletzungen im Halswirbelsäulenbereich angenommen werden

Anmerkung von Ottheinz Käab

LG Ravensburg, Urteil vom 12.10.2006 - 1 S 10/06 (AG Bad Saulgau);

[BeckRS 2007, 01424](#)

Muss sich eine Partei nach einem Unfall - hier: Streifkollision mit einer Geschwindigkeitsänderung von rund 4 km/h - wegen einer Halswirbelsäulenverletzung in ärztliche Behandlung begeben, so kann die Unfallursächlichkeit nicht allein deshalb ausgeschlossen werden, weil lediglich eine geringe Geschwindigkeitsänderung vorlag, die unterhalb der sogenannten «Harmlosigkeitsgrenze» liegt. Wie das Landgericht Ravensburg ausführt, muss die Frage der Unfallursächlichkeit vielmehr in jedem Einzelfall beantwortet werden.

[mehr ►](#)

AG Mannheim: Geschädigter muss vor Verwertung seines Schrottfahrzeugs auf Restwertangebote der gegnerischen Versicherung warten

Anmerkung von Ottheinz Kääh

AG Mannheim, Urteil vom 29.12.2006 - 3 C 469/ 06; **BeckRS 2007, 00470**

Nach einem Verkehrsunfall und eingetretenem Totalschaden muss der Geschädigte nach Erhalt eines Gutachtens noch warten, ob der gegnerische Haftpflichtversicherer ein - höheres - Restwertangebot abgibt. Dies entschied das Amtsgericht Mannheim.

[mehr ►](#)

WICHTIGE LEITSÄTZE

OLG Düsseldorf: Aufheben oder Umlagern eines Mobiltelefons während der Fahrt ist gestattet

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.10.2006 - 2 Ss (OWi) 134, 70/06; **BeckRS 2006, 15108**

Das bloße Aufheben oder Umlagern eines Mobiltelefons während der Fahrt erfüllt nicht den Tatbestand der verbotswidrigen Benutzung eines Mobiltelefons nach § 23 Ia StVO (im Anschluss an OLG Köln NJW 2005, 3366 = NSTz 2006, 248 = NZV2005, 547). (Leitsatz des Gerichts)

[mehr ►](#)

OLG Düsseldorf: Bei Hinweis auf einen «Transportschaden» muss ein Gebrauchtwagenkäufer nicht mit schweren Schäden rechnen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2006 - 1 U 233/05; **BeckRS 2007, 00378**

1. Allein der Hinweis «Fahrzeug hatte Transportschaden hinten» in einer Kaufvertragsurkunde für einen Pkw erfüllt nicht die Aufklärungspflicht des Verkäufers, an die gerade bei einem jüngeren Gebrauchtwagen grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen sind, wenn gravierende Beschädigungen vorliegen. In einer solchen Formulierung kann dann eine Täuschung des Käufers dadurch liegen, dass ihm das wahre Ausmaß des «Transportschadens» verschwiegen wird.

2. Ohne Zusatzinformationen kann und darf ein durchschnittlicher privater Gebrauchtwagenkäufer davon ausgehen, dass es sich bei einem mitgeteilten «Transportschaden» um eine eher leichte bis mittlere Beschädigung handelt. Mit schweren und schwersten Beschädigungen muss er ohne weiteres nicht rechnen. Listet der Verkaufsangestellte auf Nachfrage, was er unter «den angegebenen Transportschäden» zu verstehen habe, dem Käufer bestimmte Reparaturen auf, so darf dieser davon ausgehen, dass weitere Beschädigungen und Reparaturen als die konkret bezeichneten nicht

vorhanden sind. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

OLG Hamm: Absehen von einem Fahrverbot nicht aufgrund von ungeprüften Angaben des Betroffenen

OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006 - 2 Ss OWi 237/06; [BeckRS 2007, 01285](#)

1. Zur Begründung der Entscheidung, von einem Fahrverbot absehen zu wollen. (Leitsatz des Gerichts)
2. Die Tatsache, dass der Betroffene angibt, als Kommunikationselektriker tätig zu sein, seinen Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichen zu können und sich die Inanspruchnahme eines Taxis oder einen Umzug wegen der damit verbundenen Kosten nicht leisten zu können, genügt in den Urteilsgründen nicht für die Annahme eines Härtefalles, der zu einem Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes führen kann. (Leitsatz der Redaktion)

[mehr ►](#)

OLG Düsseldorf: Bezugnahme auf Radarfoto sollte mittels § 267 I 3 StPO erfolgen

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.2006 - 5 Ss (OWi) 199-06/147/06;
[BeckRS 2007, 00663](#)

1. Bei der Bezugnahme auf ein Radarfoto oder andere Abbildungen in den Akten drängt sich als kürzeste und deutlichste Form der Verweisung auf, die Vorschrift des § 267 I 3 StPO anzuführen und ihren Wortlaut zu verwenden.
2. Macht der Tatrichter von der Möglichkeit, auf das Radarfoto zu verweisen, nicht deutlich und zweifelsfrei Gebrauch, so muss er in den Urteilsgründen aussagekräftige charakteristische (individuelle) Merkmale feststellen, anhand derer Gesichter typischerweise und nach der jedermann zugänglichen Erfahrung mit großer Sicherheit intuitiv (wieder)erkannt werden.
3. Zur Unterbrechung der Verjährung, wenn die Verwaltungsbehörde den Vorgang mittels EDV bearbeitet (im Anschluss an BGH, NJW 2006, 2338).
4. Zum Einfluss des Zeitablaufs auf die Entscheidung, ob ein Fahrverbot anzuordnen ist. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ►](#)

OLG München: Beweismaß für Schmerzensgeldansprüche wegen veränderter beruflicher Entwicklung aufgrund eines Unfalls

OLG München, Urteil vom 29.12.2006 - 10 U 3815/04 (LG Traunstein); [BeckRS 2007, 351](#)

1. Macht die Geschädigte eines Unfalls aufgrund unstreitig eingetretener verminderter Erwerbsfähigkeit ein Schmerzensgeld sowie eine Schmerzensgeldrente geltend, weil sie aufgrund des Unfalls einen bereits abgeschlossenen Lehrvertrag zur Rechtsanwaltsgehilfin nicht habe realisieren können, so bestimmt sich das Beweismaß bei der Ermittlung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Haftungsgrund (Rechtsgutverletzung) und dem eingetretenen Schaden nicht nach § 286 ZPO, sondern nach § 287 ZPO. Im Rahmen der Beweiswürdigung genügt daher je nach Lage des Einzelfalls eine höhere oder deutlich höhere oder überwiegende Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs.
2. Desweiteren ist der Verletzen als zum Zeitpunkt des Unfalls am Anfang ihres Berufslebens Stehender ein sogenannter Schätzungsbonus zuzubilligen, weil ihr durch den Unfall die Chance genommen wurde, zu beweisen, dass sie ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hätte. Schließlich hat das Gericht die Entwicklung der Geschädigten nach und trotz der Verletzung zu berücksichtigen.
3. Hinsichtlich der weiteren konkreten beruflichen Entwicklung ist gemäß § 252 S. 2 BGB der gewöhnliche Lauf der Dinge zugrunde zu legen. Aus einem geglückten Nachweis der Verletzten, sie hätte den von ihr angestrebten Beruf ergreifen können, folgt mit Wahrscheinlichkeit, dass dieser Beruf auch für die übliche Dauer beibehalten worden wäre.
4. Macht die beklagte Versicherung unter Hinweis auf eine angeblich vermehrte Zahl von arbeitslosen Rechtsanwaltsfachangestellten im Zuge des vermehrten Einsatzes von Computern geltend, die Geschädigte hätte im Hinblick auf diese Branchenentwicklung ihren Beruf nicht auf Dauer ausüben können, ist sie hierfür, unabhängig davon, ob man in diesem Einwand die Behauptung einer Reserveursache oder einen Fall einer überholenden Kausalität sieht, darlegungs- und beweispflichtig. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

AG Nürtingen: Geschädigter muss nicht auf Angebote niedrigerer Stundensätze durch von Versicherung abhängige Werkstätten reagieren

AG Nürtingen, Urteil vom 14.12.2006 - 12 C 1392/06; [BeckRS 2007, 00552](#)

Nach der Entscheidung des BGH vom 29.04.2003 - VI ZR 398/02 - hat ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls auch bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung Anspruch auf den Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Er muss sich nicht auf von einer Versicherung angeführte Werkstätten verweisen lassen, die ersichtlich eine Vielzahl von Aufträgen seitens der Versicherungswirtschaft erhalten und mit dieser geschäftlich verbunden sind. Wenn die beklagte Versicherung in der Lage wäre, durch Benennung von wirtschaftlich abhängigen Reparaturbetrieben den Schadensersatz beträchtlich zu drücken, wäre dies ein unvertretbares Ergebnis.

[mehr ►](#)

LG Wiesbaden: Restwert bestimmt sich nach dem auf dem allgemeinen örtlichen Markt zu erzielenden Preis

LG Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2006 - 1 S 18/04; [BeckRS 2007, 00835](#)

1. Bei der Ermittlung des Restwertes eines beschädigten Kraftfahrzeuges besteht keine Verpflichtung, auch Angebote spezieller oder überörtlicher Restwertaufkäufer zu berücksichtigen.
2. Abzustellen bei der Ermittlung des Restwertes ist auf den Wert, der auf dem allgemeinen Markt im örtlichen Bereich zu erzielen ist. Dies gilt sowohl für den Geschädigten, als auch für den vom Geschädigten mit der Schadensfeststellung beauftragten Schadensgutachter.
3. Der Geschädigte hat bei der Schadensregulierung zwar im Rahmen der ihm zustehenden Ersetzungsbefugnis den wirtschaftlichsten Weg zu wählen, dies jedoch nur im Rahmen des ihm Zumutbaren unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, weswegen er gerade nicht gehalten ist, ihm regelmäßig nicht zugängliche Sondermärkte zu berücksichtigen. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN

Empfehlungen des 45. Deutschen Verkehrsgerichtstages

Die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V. hat die Empfehlungen des 45. Deutschen Verkehrsgerichtstages im Anschluss an die Tagung in Goslar vom 24.01.2007 bis 26.01.2007 veröffentlicht.

[mehr ►](#)

DAV: Nichteheliche Lebensgemeinschaften im Haftungs- und Verkehrsrecht gleich behandeln

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat anlässlich des Verkehrsgerichtstages in Goslar gefordert, beim Schadensersatz nach Verkehrsunfällen nicht mehr zwischen Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu differenzieren. Im Versicherungsrecht müsse das «Familienprivileg» auch für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gelten. Danach würden im Haushalt eines Schädigers lebende Familienangehörige nicht zur Kasse gebeten, wenn sie verheiratet seien.

[mehr ►](#)

DAV lehnt Pläne für höhere Bußgelder bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ab

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich gegen Pläne ausgesprochen, die Bußgelder bei Verstößen im Straßenverkehr anzuheben und gleichzeitig die Rechtsschutzmöglichkeiten einzuschränken. Höhere Bußgelder träfen allein den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung, den wirtschaftlich stärkeren ließen sie mehr oder weniger unberührt, heißt es in einer Pressemitteilung vom 24.01.2007.

[mehr ►](#)

DAV fordert besseren Verbraucherschutz beim Autokauf im Internet

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) will die Provider von Internetplattformen und dort als Autoverkäufer auftretende Anbieter stärker in die Pflicht nehmen, um Verbraucher besser vor schwarzen Schafen zu schützen. Das System des Autokaufs im Internet solle attraktiver und sicherer werden, heißt es in einer Pressemitteilung vom 24.01.2007.

[mehr ►](#)

AUFSATZÜBERBLICK

Helmut Schirmer: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Versicherungs- und Verkehrsrecht

DAR 2007, 2

Der Beitrag beschäftigt sich zunächst mit der möglichen Einbeziehung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Versicherungsvertrag sowie einer möglichen Zurechnung des Verhaltens oder Wissens. Ausführlich wird dann der Streitstand dargestellt, ob das sogenannte Familienprivileg in § 67 II VVG auf den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden kann und damit der Regress des Versicherers ausgeschlossen wäre. Der Autor selbst plädiert für eine Analogie und gibt einen Ausblick auf die VVG-Reform: hier wird im neuen § 86 III VVG-RegE das Familienprivileg für die nichteheliche Lebensgemeinschaft faktisch eingeführt. Der Autor gibt dann einen Überblick über den Regelungsstand in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie der allgemeinen Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung. Den Abschluss bildet eine ausführliche Darstellung des Schadensrechts: hier stellt sich die Frage, ob gesetzliche Regelungen oder von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze, die an die Ehe oder Angehörigeneigenschaft anknüpfen, auch auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragen werden können. Probleme ergeben sich dabei sowohl auf der Ebene des Anspruchsgrundes als auch bei der

Frage des Schadensumfangs.

[mehr ►](#)

Ulrich Knappmann: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft und der Versicherungsschutz im Straßenverkehr

VRR 2007, 4

Der Beitrag behandelt auf insgesamt drei Seiten am Beispiel der Kraftfahrversicherung die zwei rechtlichen Problemfelder, die hinsichtlich einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entstehen können: die Einbeziehung in den Versicherungsschutz und die Frage, ob der Versicherer Regress gegen den Partner einer Lebensgemeinschaft nehmen kann, wenn dieser den Versicherungsnehmer geschädigt hat und der Versicherer diesen deshalb entschädigt (Anspruchsübergang nach § 67 I 1 VVG). Der Autor stellt hier die derzeit ungeklärte Rechtslage dar und diskutiert die Vor- und Nachteile einer möglichen Analogie zum sogenannten Familienprivileg. Abschließend werden die Sonderregelungen im Bereich der Haftpflichtversicherung und der Reiseversicherungen aufgelistet. Insgesamt werde die Tendenz deutlich, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Versicherungsschutz mit einzubeziehen, erklärt der Autor.

[mehr ►](#)

Lutz Haertlein: Materielles Recht im Prozess – Der Ersatz des Unfallersatztarifs
JZ 2007, 68

Der Beitrag analysiert die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ersatz des Unfallersatztarifs. Der Autor gelangt zu dem Ergebnis, dass der Sechste Zivilsenat zwar das begrüßenswerte Ziel verfolge, den Ersatz von Unfallersatztarifen auf eine leistungsangemessene Höhe zu begrenzen, meint aber, dass der beschrittene Weg nicht überzeugen könne. Insbesondere hält er das vom Senat aufgestellte Kriterium der angemessenen Preisbildung für verfehlt. Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten bemesse sich die Erforderlichkeit des Herstellungsaufwandes vielmehr allein danach, welcher Unfallersatztarif mit zumutbarem Aufwand zugänglich gewesen sei. Anders als der Senat, der von einem Rangverhältnis – vorrangig Angemessenheit, subsidiär Unzugänglichkeit – ausgehe, meint der Verfasser, die Angemessenheit sei unbeachtlich. Entscheidend sei allein die Verbreitung als überhöht geltender Preise und die damit einhergehende Unzugänglichkeit günstigerer Tarife.

[mehr ►](#)

Heinz Diehl: Aktuelle Probleme des Schmerzensgeldes im Verkehrsrecht
zfs 2007, 10

13 aktuelle Probleme des Schmerzensgeldes im Verkehrsrecht bespricht der Autor dieses

Beitrags unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte. Die – gelegentlich mit einem knappen Praxistipp versehenen – Themen reichen vom Umgang mit Schmerzensgeldtabellen über die Schmerzensgeldbemessung bei Schwerstfällen, die Schmerzensgeldrente und das Angehörigenschmerzensgeld bis hin zu prozessualen Fragen, etwa den Schmerzensgeldanträgen und dem Abgeltungsumfang der Schmerzensgeldklage.

[mehr ▶](#)

Carsten Krumm : Anwaltsstrategien bei drohendem Fahrverbot

NJW 2007, 257

«Die wichtigsten Ansatzpunkte» für die erfolgreiche Vermeidung eines (Regel-) Fahrverbots durch den Verteidiger im Bußgeldverfahren will der Autor dieses Beitrags liefern. Dazu entwickelt er drei Gruppen von Verteidigungsansätzen: tatbestandsbezogene Verteidigungsansätze wie Augenblicksversagen oder notstandsähnliche Lagen; Verteidigungsansätze, die auf den Wegfall des Erziehungszwecks abzielen, beispielsweise eine lange Verfahrensdauer, und schließlich rechtsfolgenbezogene Verteidigungsansätze wie berufliche oder persönliche Härten. Die Anwaltsschriftsätze sollten den jeweiligen Verteidigungsansatz «mundgerecht» präsentieren, um den Richter zu überzeugen und ihm eine rechtsbeschwerdefeste Urteilsbegründung zu ermöglichen, empfiehlt der Verfasser - selbst Richter für Bußgeldsachen am Amtsgericht - abschließend.

[mehr ▶](#)

I M P R E S S U M

Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter

Rechtsanwalt Ottheinz Käab, Kanzlei Käab Bürner Kiener & Kollegen, Brienner Str. 46, 80333 München, Telefon 089/521368, Telefax 089/521948, E-Mail: RA_KaBuKi@t-online.de

Verlagsredaktion

Rechtsanwältin Katja Schwind, MSc (University of Edinburgh), Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/38189-691, E-Mail: katja.schwind@beck.de, Internet: www.beck-online.de, Amtsgericht München HRA 48 045, Ust.-Ident.-Nr.: DE 129 73 47 54. Zu Urheber- und Verlagsrechten sowie zum Haftungsausschluss bei Verlinkung vgl. das [Impressum](#) zu beck-online.

Der beck-fachdienst kostet monatlich 8,- € zzgl. MwSt. (Einzelplatz) im Rahmen eines 6-Monats-Abonnements.